

Angela Stöger-Frank

## Integration von Faktendokumentation in Rechtsdokumentation am Beispiel von RIS, FINDOK und APA

---

Bisher hat sich die Rechtsdokumentation mit der unmittelbaren Information zum Recht beschäftigt. Unter anderen kamen generell Normen und Entscheidungen in Betracht. Rechtsdokumentation ist wesensmäßig ex-post. Um der Dynamik der Gesellschaft gerecht zu werden, ist es notwendig, den Einzugsbereich der Informationen weiter zu ziehen und Echtzeit-Informationen sowie auch ex-ante Informationen mit einzubeziehen. Dafür bieten sich Faktendokumentationen an, beispielsweise die Pressedokumentation der APA (Austria Presse Agentur). Eines der ersten Probleme, das dabei auftritt, ist die Sprache. Beim Recht geht es um professionelle juristische Sprache, in der Rechtstheorie als MIS (modal indifferentes Substrat, H. Kelsen – Allgemeine Theorie der Normen) bezeichnet. In der Faktendokumentation begegnen uns jedoch neben umgangssprachlichen Ausdrücken auch die diversen Fachsprachen. Im Sinne einer gezielten Recherche wird es daher notwendig sein, sich mit diesem Thema sowohl praktisch (Applikation) als auch theoretisch (Abstraktion) auseinander zu setzen. Die Rechtsdatenbanken der Zukunft werden auch Komponenten der Fachdokumentationen umfassen.

---

Category: Articles  
Region: Austria

Citation: Angela Stöger-Frank, Integration von Faktendokumentation in Rechtsdokumentation am Beispiel von RIS, FINDOK und APA, in: Jusletter IT next: 11. September 2014 – Lachmayer

## Inhaltsübersicht

- 1 Abstraktion und Applikation / Rechts- und Faktendokumentation
  - 1.1 Das Rechtsinformationssystem (RIS)
  - 1.2 Die Finanzdokumentation (FINDOK)
  - 1.3 Die Austria Presse Agentur (APA)
- 2 Recherchen und Trefferlisten
  - 2.1 Recherche im RIS und Trefferliste
  - 2.2 Recherche in der Findok und Trefferliste
  - 2.3 Recherche in der APA und Trefferliste
- 3 Unterschied Rechts- und Faktendokumentation
  - 3.1 Vergleich FINDOK – APA
    - 3.1.1 Beispiel aus der FINDOK
    - 3.1.2 Beispiel aus der APA
  - 3.2 Vergleich RIS – APA
    - 3.2.1 Beispiel aus dem RIS
    - 3.2.2 Beispiel aus der APA
  - 3.3 Vergleich FINDOK – Presse – Leserbrief
    - 3.3.1 Beispiel aus der FINDOK
    - 3.3.2 Beispiel aus der Presse
    - 3.3.3 Beispiel eines Leserbriefes
- 4 ex-post / ex-ante
  - 4.1 EX-ANTE: Vorinformation aus einer Tageszeitung
  - 4.2 EX-POST: APA-Jahresüberblick
- 5 Schlussfolgerungen
- 6 Literatur

### 1 Abstraktion und Applikation / Rechts- und Faktendokumentation

[Rz 1] Inhalte von Rechtsdokumentationen beschränken sich auf rechtliche Grundlagen und Aussagen. Gesetze bilden abstrakte, allgemeine Grundlagen. Judikaturdokumentationen liefern zu abstrakten Normen zwar Sachverhalte und Konkretisierungen, die sich jedoch auf die rechtliche Aussage des (Einzel)Falles reduzieren. Faktendokumentationen liefern Meinungen, Argumente, Zukunftsvisionen und dergleichen.

[Rz 2] Eines der Ziele ist, die Wechselwirkungen zwischen Abstraktion und Applikation im Recht aufzuzeigen und zweckmäßige praktische Lösungen zu finden. Durch Abstraktion wird die Sicht auf das Wesentliche fokussiert. In der Informatik gelingt der Abstraktionsprozess durch «Information Hiding», das bedeutet, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und alles andere verbergen.

#### 1.1 Das Rechtsinformationssystem (RIS)

[Rz 3] Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich.

[Rz 4] Dieser Service des Bundeskanzleramt erlaubt die Suche nach Rechtsmaterialien und Gesetzen sowie nach Entscheidungen der Höchstgerichte, Gerichten, Senaten oder Kommissionen: <http://www.ris.bka.gv.at>.

[Rz 5] Die Erkenntnisse der Höchstgerichte stehen ab dem Jahrgang 1990 zur Verfügung. Von frü-

heren Jahrgängen sind ausgewählte Entscheidungen enthalten. Es besteht die Möglichkeit, Dokumente in einer Rechtssatz- und einer Textdatenbank zu suchen.

[Rz 6] Neue Entscheidungen sind durchschnittlich drei Monate nach dem Entscheidungsdatum in dieser Dokumentation verfügbar.

## **1.2 Die Finanzdokumentation (FINDOK)**

[Rz 7] Die Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen enthält Rechts- und Fachinformationen des BMF (Richtlinien und Erlässe) sowie die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) zum Steuer-, Beihilfen-, Zoll- oder Finanzstrafrecht: <https://findok.bmf.gv.at>.

[Rz 8] Die Unterscheidung in Richtlinien, Erlässe, Informationen und EAS (ExpressAnwortService) stellt keine rechtliche Unterscheidung dar, sondern drückt Unterschiedlichkeit in Umfang und Zielrichtung aus. Richtlinien sind konstante Nachschlagewerke, die die Rechtsmeinung des BMF zu einem gesamten Rechtsgebiet abdecken. Der UFS veröffentlicht seit seinem Bestehen 2003 pro Jahr ca. 5.000 Berufungsentscheidungen, Entscheidungen über Devolutionsanträge, Beschwerdeentscheidungen in Strafsachen, Vorlagebeschlüsse an den EuGH und Sonstige Bescheide. Wichtige Entscheidungen enthalten Rechtssätze, die kurz und prägnant die rechtliche Aussage zusammenfassen. Manche Entscheidungen beziehen sich auf einen Stamm-Rechtssatz und bilden Folge-Rechtssätze. Die Entscheidungstexte sind anonymisiert. Sofern trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache möglich sind, entfällt die Veröffentlichung des gesamten Textes. Allerdings beträgt der Anteil der aus diesem Grund nicht veröffentlichten Entscheidungen nur vier Prozent.

[Rz 9] 4-6 Wochen nach Approbation einer Entscheidung ist sie in der Findok abrufbar.

## **1.3 Die Austria Presse Agentur (APA)**

[Rz 10] Die Austria Presse Agentur ist die österreichische Nachrichtenagentur. Sie stellt den heimischen Medien – insbesondere Tageszeitungen, Radio und Fernsehen- die Nachrichten-Basis für ihre tägliche Arbeit zur Verfügung. Insgesamt bietet die APA rund 400 Datenbanken mit mehr als 100 Millionen Dokumenten an. Dazu zählen auch internationale Nachrichtenagenturen, nationale und internationale Zeitungen und Zeitschriften, Nachrichtenbeiträge aus Radio und Fernsehen sowie zahlreiche Firmen- und Fachdatenbanken: <http://www.aom.apa.at>.

[Rz 11] Die APA-Gruppe ist in vier Geschäftsfeldern tätig: Nachrichtenagentur, Bildagentur, Informationsmanagement und Informationstechnologie. Die Eigentümer sind 15 österreichische Tageszeitungen und der ORF. Die Redaktionen der APA sorgen für Nachrichtendienste in Wort, Bild, Grafik, Audio und Video, die hochaktuell rund um die Uhr zur Verfügung gestellt werden.

## **2 Recherchen und Trefferlisten**

[Rz 12] Die Suche in Rechtsdokumentationen richtet sich nach rechtlichen Strukturen, die einer Faktendatenbank nach einer einfachen Wortsuche.

## 2.1 Recherche im RIS und Trefferliste

[Rz 13] Gesetze können nach Titeln, Paragraphen, Suchworten, Indices etc. in unterschiedlichen Fassungen gesucht werden. Judikate sind in Rechtssätze und Entscheidungstexte geteilt. Eine Gesamtabfrage ermöglicht die Suche über Bundes- und Landesgesetze, Judikate verschiedener Spruchkörper sowie Erlässe.

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht **Judikatur** Erlässe Gesamtabfrage Übersicht

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Dokumenttyp ?  Rechtssätze (RS)  Entscheidungstexte (TE)

Suchworte ? **Kinderbetreuung**

Entscheidungsdatum von ? bis 11.02.2013

Neu im RIS seit ?

Entscheidungsart ?

Geschäftszahl ?

Sammlungsnummer ?

Index ?

Norm ? **§ 34 estg**  
Beispiel: VwGG §42 Abs2 Z1

[Rz 14] Die Trefferliste ist in Spalten gegliedert und chronologisch gereiht, Judikaturdokumente daher nach dem Entscheidungsdatum.

Nr.	<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftszahl</a>	<a href="#">Datum</a>	<a href="#">Art</a>	<a href="#">Typ</a>	<a href="#">Kurzinformation</a>
1	<input type="checkbox"/>	<a href="#">2007/15/0150</a>	25.11.2010	Erkenntnis	TE	32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
2	<input type="checkbox"/>	<a href="#">2002/13/0002</a>	21.09.2005	Erkenntnis	TE	32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
3	<input type="checkbox"/>	<a href="#">2003/15/0021</a>	16.12.2003	Erkenntnis	TE	32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
4	<input type="checkbox"/>	<a href="#">2001/15/0201</a>	28.02.2002	Erkenntnis	TE	32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
5	<input type="checkbox"/>	<a href="#">93/13/0272</a>	13.12.1995	Erkenntnis	TE	001 Verwaltungsrecht allgemein; 32/01 Finanz
6	<input type="checkbox"/>	<a href="#">94/13/0207</a>	02.08.1995	Erkenntnis	TE	32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

## 2.2 Recherche in der Findok und Trefferliste

[Rz 15] Die «freie Suche» bietet mittels Eingabefeldern die größte Auswahl unterschiedlicher Zugriffsmöglichkeiten auf die Dokumente der Findok: Stichworte und/oder einer Norm bzw. zu einer Materie (z.B. zum Zoll). Auch eine «gezielte Suche» nach einer (gerichtlichen) Geschäftszahl, einem (Richtlinien)Titel oder einer Randzahl sind möglich. Geschäftszahlen können beliebig (z.B. \*0083\*0\*) erweitert werden. Eine gezielte Suche in Rechtssätze und Texte wie bei RIS ist ebenso zulässig Rechtssatzketten zeigen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

**Freie Suche**

**Suchfelder**

Suchwort:  ? Liste

betroffene Norm:  ? Liste

Materie:  ?

**BMF**

Richtlinien:  ? Suche in allen Richtlinien des BMF

Erlässe:  ? Suche in Erlässen

Informationen/EAS:  ? Suche in Informationen und internationalen ExpressAntworten des BMF

**UFS**

seit:

Rechtssätze:  ? Suche in Rechtssätzen des UFS

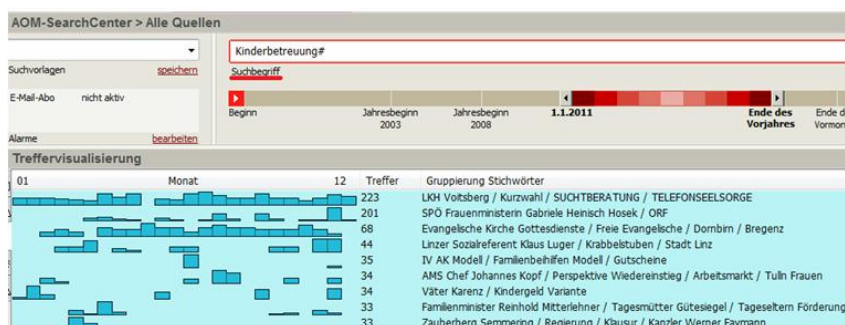
Texte:  ? Suche in Volltext-Entscheidungen des UFS

[Rz 16] Die Trefferliste ist nach Relevanz gereiht. Die Dokumente, in denen die Suchkriterien häufiger vorkommen, haben Priorität. Überschriften fassen das Thema zusammen.

Bezeichnung	Datum	Geschäftszahl	gültig	Relevanz
<b>Titel</b>				
Richtlinie des BMF	20.12.2012	BMF-010222/0142-VI/7/2012	ab 20.12.2012	100 %
<b>1 StR 2002, Lohnsteuerrichtlinien 2002, 12.7 Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes (§ 34 Abs. 8 EStG 1988), 12.7.6 Kinderbetreuungskosten (§ 34 Abs. 9 EStG 1988) - Rz 884a - 884f</b>				
UFS-Entscheidung	05.03.2012	RV/2049-W/11		95 %
<b>Zusätzliche Berufsausbildungskosten der Tochter als außergewöhnliche Belastung</b>				
UFS-Entscheidung	01.08.2011	RV/2003-W/11		83 %
<b>Kinderbetreuungskosten wegen Berufstätigkeit beider Elternteile keine außergewöhnliche Belastung (Vlg 2008)</b>				
UFS-Entscheidung	08.02.2008	RV/0163-W/08		83 %
<b>Kosten des Kindergartens als außergewöhnliche Belastung</b>				

## 2.3 Recherche in der APA und Trefferliste

[Rz 17] Hier dominiert die Suche nach Worten. Eine Einschränkung nach Zeitraum und Quellen (Tageszeitungen, Magazine, Online-Medien, Radio und Fernsehen) sind möglich. Auch eine Auswahl nach Branchen und Ländern wird angeboten. Daneben stehen der APA-Basisdienst und der OTS-Original-Service-Dienst zur Verfügung.



[Rz 18] Für die Trefferliste stehen verschiedene Ansichten zur Verfügung. Eine Reihung nach Relevanz der Suchkriterien oder nach Namen ist möglich. Die Visualisierung der Treffer ermöglicht einen schnellen Überblick, das aufgrund des meist großen Suchergebnisses sehr hilfreich ist.

Personen		Orte	
Name	Treffer	Name	Treffer
Gabriele Heisch-Hosek	263	Johanna Mik-Leitner	60
Reinhold Mitterlehner	207	Beate Palfrader	55
Michael Spindelegger	84	Günther Platter	43
Maria Fekter	78	Sebastian Kurz	43
Werner Faymann	72	Helmut Mödlhammer	41
Doris Hummer	68	Gerhard Dörfler	40
Barbara Schwarz	62	Franz Hiesl	39

[Rz 19] Die Liste enthält die Fundstellen und Überschriften der einzelnen Zeitungsartikel.

Treffer (9463)	Bild-Eigenschaften	Treffer
<input type="checkbox"/> NOEN, 31.12.2012, Seite 20, 23 Zeilen, Lokales, Neunkirchner		<b>Auf soliden Beinen Budget erstellt Die Finanzstruktur der Marktgemeinde steht trotz hoher Inverstitio...</b>
<input type="checkbox"/> NOEN, 31.12.2012, Seite 12, 36 Zeilen, Lokales, Pielachtaler, St. Pöltnner,		<b>Subventionen. Folgende Zuschüsse wurden beschlossen:...</b>
<input type="checkbox"/> NOEN, 31.12.2012, Seite 4, 31 Zeilen, Meinungen, NÖN Landeszeitung		<b>Traumziel 30 % SPÖ Sepp Leitner will Wahlverweigerer aus 2008 mobilisieren.</b>
<input type="checkbox"/> HEUTE, 31.12.2012, Seite 5, 6 Zeilen, PolitikHeute, Heute Hauptausgabe, Heute Niederösterreich, H...		<b>Planen: VP will Familienbeihilfe um 10 %erhöhen, SP will sie verdoppeln Seit acht Jahren gab es keine Erhöhung mehr</b>
<input type="checkbox"/> VN, 31.12.2012, Seite A11, 34 Zeilen, VN-A		<b>Campus II wächst nach Plan Stadt Dornbirn mischt bei Großprojekt an der Hinteren Achmühlerstraße kräftig mit.</b>
<input type="checkbox"/> STANDARD, 31.12.2012, Seite 6, 24 Zeilen, IPO, Bundesland, Bundesland Abend		<b>Streit um Umgestaltung der Familienbeihilfe / Neuer „Jugend-Check“ für alle Gesetze / IV und WKO wünschen sich Budgetkonsolidierung</b>
<input type="checkbox"/> KRONE, 30.12.2012, Seite 26, 5 Zeilen, lokal, Bgld, Morgen		<b>Vier Millionen Euro für den Schulausbau</b>

### 3 Unterschied Rechts- und Faktendokumentation

[Rz 20] Anhand von Beispielen kann man die Darstellung von Sachverhalten und rechtlichen Beurteilungen in Gerichtsentscheidungen mit denen in Zeitungsartikeln sowie die Wortwahl und Aussagen der Richter und Journalisten vergleichen. Die unterschiedliche Darstellungsweise ist in den unterschiedlichen Adressaten begründet. Zeitungleser interessieren sich für weiterführende Informationen, Interpretationen und Ratschläge. Gerichtsurteile konzentrieren sich nur auf den vorliegenden (Einzel)Fall, stellen den Sachverhalt fest und treffen eine Entscheidung, die sie gemäß dem anzuwendenden Gesetz und gegebenenfalls unter Heranziehung von Fachliteratur und anderen Gerichtsurteilen begründen und untermauern.

### 3.1 Vergleich FINDOK – APA

[Rz 21] Nach einer Einzelentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates, erfolgten zahlreiche Artikel in Tageszeitungen, die den Fall in alle Richtungen ausschweifend kommentierten.

#### 3.1.1 Beispiel aus der FINDOK

[Rz 22] Der Unabhängige Finanzsenat entscheidet aufgrund von Gesetzen und begründet seine Entscheidung (Abweisung oder Stattgabe) in einem Rechtssatz, der den Sachverhalt und die rechtliche Aussage zusammenfasst. Die wichtigsten Daten sind dabei die Geschäftszahl des anhängigen Falles sowie die angewendeten Gesetzesbestimmungen. Da die UFS-Entscheidungen im Internet der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sie zusätzlich eine aussagekräftige und verständliche Überschrift.



**i** Berufungsentscheidung - Steuer (Referent) UFSW, GZ [RV/1801-W/11](#) vom 11.10.2011  
Ein Acht-Stunden-Kurs macht Oma und Tante nicht zum pädagogisch qualifizierten Kinderbetreuer

[Rz 23] **Rechtssatz:** Von einer pädagogisch qualifizierten Person i.S.d. § 34 Abs. 9 Z. 3 EStG 1988 kann nur gesprochen werden, wenn deren Ausbildung zumindest jenen Umfang aufweist, der der Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Bundesland entspricht. Dies ist – entgegen LStR 2002 Rz 884a ff – bei einem bloß 8 Stunden dauernden Kurs nicht der Fall.

[Rz 24] Am Ende des veröffentlichten Entscheidungstextes werden in den «Zusatzinformationen» (Metadaten) die angewendeten Normen oder Judikatur- und Literaturzitate aufgelistet. Wird die Entscheidung in der Folge in der Fachliteratur oder in der Presse kommentiert, wird diese Fundstelle ergänzt («zitiert/besprochen in»).



<b>betroffene Normen:</b>	<a href="#">§ 120 BAO, Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961</a> <a href="#">§ 126 Abs. 2 BAO, Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961</a> <a href="#">§ 34 Abs. 9 EStG 1988, Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988</a> <a href="#">§ 3 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-2</a> <a href="#">§ 6 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-2</a> <a href="#">NÖ KBG, NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065-1</a> <a href="#">§ 21a JWG, Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161/1989</a> <a href="#">§ 21 BAO, Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961</a> <a href="#">§ 167 Abs. 2 BAO, Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961</a> <a href="#">§ 21a Abs. 1 JWG, Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161/1989</a> <a href="#">§ 21a Abs. 2 JWG, Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161/1989</a>
<b>Zitiert/besprochen in:</b>	Die Presse v. 6.11.2011 Der Standard v. 7.11.2011 APA-OTS v. 7.11.2011 NÖN v. 7.11.2011 Die Presse v. 13.11.2011 Die Presse v. 21.11.2011 UFSjournal 11/2011, 385 UFS Newsletter 2011/06 ARD 6188/15/2011 AFS 2011/10, 297 ÖstZ 2011/949 Wiener Zeitung v. 6.1.2012

### 3.1.2 Beispiel aus der APA

[Rz 25] Der Artikel aus der Wiener Zeitung zu dieser UFS-Entscheidung enthält weder genaue Gesetzesbestimmungen noch wird die Geschäftszahl des Falles zitiert.



[Rz 26] Nach dem Motto ein «Bild sagt mehr als tausend Worte» bringt die Bildunterschrift die Sache auf den Punkt:

*«Betreut die Oma ihre Enkel, ist das nicht immer eine Entlastung. Zumindest, wenn es nach dem jüngsten Urteil des Unabhängigen Finanzsenats geht.»*

[Rz 27] Erwähnenswert ist hier weiters, dass der UFS kein Gericht ist und daher der Ausdruck «Urteil» unrichtig ist. Juristisch ist dies wesentlich, für die Zeitungsleser unwesentlich.





**Betreut die Oma ihre Enkel, ist das nicht immer eine Entlastung. Zumindest keine steuerliche, wenn es nach dem jüngsten Urteil des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) geht.**

Die Erleichterung war im Jahr 2009 bei vielen Familien groß: Ein Erlass des Finanzministeriums (BMF) kündigte finanzielle Entlastung an. Kosten, die bei der Kinderbetreuung anfallen, sind seitdem steuerlich absetzbar. Für Verwirrung sorgte allerdings kürzlich ein Urteil des Unabhängigen Finanzsenats (UFS), das der gängigen Praxis widersprach: Der Finanzsenat hinterfragte in dieser Entscheidung den Begriff der "pädagogisch qualifizierten Person" grundlegend und stellte fest, dass nicht jede Kinderbetreuung steuerlich abzugsfähig sein kann. Die vorgeschriebenen 8 bis 16 Ausbildungsstunden genügen nicht, um jemanden als "pädagogisch qualifiziert" bezeichnen zu können, so der UFS.

## 3.2 Vergleich RIS – APA

[Rz 28] Der UFS gab in einer Entscheidung statt. Die darauf erhobene VwGH-Beschwerde hob die Entscheidung des UFS wieder auf. In der Zeitung stand treffend: «*Beschwerde nur kurz im Recht*»

### 3.2.1 Beispiel aus dem RIS

[Rz 29] Wie in der FINDOK beschränken sich die Angaben eines VwGH-Erkenntnisses auf die Geschäftszahl sowie auf die rechtliche Beurteilung unter Zitierung der Gesetzesstellen. Eine Über-

schrift ist im RIS nicht vorgesehen.

[Rz 30] **VwGH-Erkenntnis vom 27. September 2012, 2012/16/0082 Rechtssatz:** Da § 85 und § 86a BAO und die auf Grund § 86a BAO ergangenen beiden Verordnungen BGBl. II Nr. 494/1991 und BGBl. II Nr. 97/2006 die Einbringung von Anbringen mittels E-Mail nicht vorsehen, kommt einer E-Mail nicht die Eigenschaft einer Eingabe zu, wobei es sich nicht einmal um eine einem Formgebühren unterliegende, der Mängelbehebung zugängliche Eingabe handelt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, 2005/14/0126, VwSlg 8102 F/2006).



### 3.2.2 Beispiel aus der APA

[Rz 31] **PDF ist kein Fax: Beschwerde nur kurz im Recht** 18. November 2012 | 18:09 | BENEDIKT KOMMENDA (Die Presse) **Verwaltungsgerichtshof lehnt Gleichstellung von E-Mail-Beilage mit Telefax ab.**

[Rz 32] Das Problem liegt in der Art und Weise, wie der Mann seine Beschwerde eingebracht hat: als PDF-Anhang einer E-Mail. Der UFS zeigte sich zugänglich für diese Form des Anbringens: Das PDF (Portable Document Format) sei als Abbild eines unterschriebenen Originaldokuments dem Telefax vergleichbar; analog zur gesetzlich erlaubten Eingabe per Fax sei von einer zulässigen Einbringung der Beschwerde auszugehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof nun bestätigte, kommt es nicht auf das Erscheinungsbild des letztlich vorliegenden Schriftstücks an, sondern auf den Weg der Einreichung. E-Mail-Rechtsmittel sind aber in Zollsachen nicht zugelassen.

## 18 RECHTSPANORAMA

### PDF ist kein Fax: Beschwerde nur kurz im Recht

Verwaltungsgerichtshof lehnt  
Gleichstellung von E-Mail-  
Beilage mit Telefax ab.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] „Der Bescheid des Zollamtes Graz ... wird aufgehoben.“ Über diesen Spruch des Unabhängigen Finanzsenats (UFS), Außenstelle Graz, konnte sich ein Steirer nur vorübergehend freuen. Zwar wurde damit entschieden, dass eine gegen den Schnapsbrenner ergangene Alkoholsteuervorschrift rechtswidrig war; doch entbehrte auch die UFS-Entscheidung einer rechtlichen Grundlage. Das hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden (2012/16/0082).

[Rz 33] Erwähnenswert ist, dass zumindest manche Zeitungen die Geschäftszahlen, soweit es sich um höchstgerichtliche Entscheidungen handelt, anführen. Am 1. Januar 2014 wird statt des Unabhängigen Finanzsenates das Bundesfinanzgericht (BFG) errichtet. Wenn kein Revisionsverfahren stattfindet, sind die BFG-Erkenntnisse letztinstanzlich. Es ist daher wünschenswert, dass auch die Geschäftszahlen von Untergerichten in Zeitungsartikeln einfließen.

### **3.3 Vergleich FINDOK – Presse – Leserbrief**

[Rz 34] Folgendes Beispiel zeigt, dass das Subsumieren eines Sachverhaltes unter ein Gesetz wesentlich zur Entscheidungsfindung ist. Weiteres ist neben der rechtlichen Begründung auch eine fundierte Beweiswürdigung unerlässlich. Die Reduzierung und Abstraktion eines Falles auf die anzuwendende Norm gestaltet sich oft schwierig. Im vorliegenden Fall widerspricht und kritisiert ein Presseartikel eine UFS-Entscheidung sehr plakativ: *«Katastrophen kommen nur durch die Tür»* Der darauffolgende Leserbrief eines technischen Experten rückt die Aussagen und das Ergebnis der UFS-Entscheidung wieder zurecht.

#### **3.3.1 Beispiel aus der FINDOK**

[Rz 35] **UFS vom 19. Juli 2012, RV/1559-W/12 Wasserschaden im Gebäude bei durch Dauerregen überlaufenden Kanal Rechtssatz:** Ein durch einen Dauerregen vom 22. bis 24. Juni 2009 im Inneren eines Gebäudes durch einen überlasteten Kanal verursachter Wasserschaden ist nicht mit einem Schaden an der Außenseite eines Gebäudes durch ein Hochwasser gleichzusetzen. Es liegt ein katastrophenähnliches Ereignis vor, das nicht in die in § 34 Abs. 6 EStG 1988 normierte Ausnahme von der Berücksichtigung eines Selbstbehaltes fällt.

#### **3.3.2 Beispiel aus der Presse**

[Rz 36] Der namhafte Steuerrechtsprofessor Werner Doralt schrieb dazu im Pressepanorama, der Unabhängige Finanzsenat lehne eine Steuererleichterung ab, wenn Hochwasser durch die Tür komme.

18 RECHTSPANORAMA +++ STEUERN & WIRTSCHAFT +++ MONTAG, 24. SEPTEMBER 2012 Die Presse

### Historische Geige unterliegt der Abnutzung

Verwaltungsgerichtshof kooptiert UFS, der Guarnier-Instrument mit Biedermeier-Bücherwand gleichsetzte.

[WIEN/ÖZ] Beides ist alt und aus Holz gefertigt, und doch unterscheiden sich eine historische Geige von einer antiken Bücherwand mehr als nur dadurch, dass das eine ein Musikinstrument ist und das andere ein Möbelstück. Zum Beispiel dadurch, dass die Geige strenglich der Abnutzung für Abnutzung unterliegen kann. Das musste sich der Unabhängige Finanzsenat (UFS), Außenstelle Wien, vom Verwaltungsgerichtshof sagen lassen. Die Folge der Entscheidung des Höchstgerichtes: Ein Berufsmusiker kann seine Einkünfte aus selbständiger Arbeit auf viele Jahre verteilt für die Bemessung der Steuer verringern.

Der Mann besitzt eine kostbare Geige vom Glaspape Guarnier, einem Zeitgenossen von Antonio Stradivari im Cremona der 18. Jahrhunderts. Er gibt an, die Geige leide unter dem ständigen Gebrauch, Transport und Klimawechsel. Er ging von einer Nutzungsdauer von nur noch 35 Jahren aus.

Das Finanzamt wargerte sich, das Instrument als abnutzbares Wirtschaftsgut zu behandeln.

### Katastrophen kommen nur durch die Tür

**Außergewöhnliche Belastung.** Der Unabhängige Finanzsenat lehnt eine Steuererleichterung ab, wenn Hochwasser „nur“ durch den Kanal ins Haus eingedrungen ist.

VON WERNER DORALT

[WIEN] Schlägt der Blitz ein und das Dorf brennt ab, dann ist das eine Katastrophe. Schlägt dagegen der Brandstifter zu, dann ist das keine Katastrophe, weil kein Naturereignis.

Aber es kommt noch besser: Kommt das Hochwasser bei der Tür herein, dann ist es eine Katastrophe. Kommt dagegen das Wasser durch den Kanal, weil die Pumpen überlastet sind, dann ist das wieder keine Katastrophe. Ein echtes Hochwasser muss bei der Tür ins Haus kommen.

So entschied jüngst der Unabhängige Finanzsenat (UFS). Es ging um außergewöhnliche Belastung, die in der Regel nur nach Abzug eines Selbstbehaltens steuerlich zu berücksichtigen ist. „Katastrophenschäden“ sind allerdings in voller Höhe – ohne Abzug eines Selbstbehaltens – abzugfähig, und genau das war das Thema.

Im Anbalschl wurde eine Ortschuld wegen eines Dauerregens von Hochwasser heimgesucht, zahlreiche Häuser standen unter Wasser. Beim Steuerpflichtigen kam das Wasser allerdings „nur“ durch den Kanal ins Haus. Da die Pumpen „jählos überlastet waren, hat es das Wasser durch den Kanal in den Keller gedrückt“.



Schäden durch Hochwasser – wie hier im Jahr 2006 in Raabs an der Thaya – treffen alle gleichermäÙen, egal, ob das Wasser durch die Tür ins Haus eindringt oder durch den Kanal gedrückt wird.

### 3.3.3 Beispiel eines Leserbriefes

[Rz 37] Einige Tage später meldete sich ein Ziviltechniker per Leserbrief und widerlegte die Argumente des Professors und kritisierte dessen Meinung.

#### Leserbrief an die Presse:

Für einen namenlosen em. Univ. Prof. an der Universität Wien kommt es noch besser, dass, ein über die Tür eintretendes Hochwasser, eine Katastrophe und, ein über einen Kanal eintretendes Wasser, hingegen keine steuerrechtlich zu berücksichtigende Katastrophe ist.

Tatsächlich ist es so, dass seit Jahrzehnten jene Gebäudeteile, die unter der Rückstauenebene liegen, gegen Rückstau aus der Kanalisation von außen durch technische Maßnahmen zu sichern sind. Diese Rückstausicherungen sind in einschlägigen Normen und anderen Vorschriften eindeutig verbindlich geregelt und vorgeschrieben. Dass diese Rückstausicherungen, die selbst bei einer hydraulischen Überlastung der öffentlichen Kanalisation, ein Eindringen des Wassers in das Gebäude aus dem Kanal verhindern, vielfach nicht ausgeführt werden, sind Mängel in der Bauausführung. Für die Ausführung der Rückstausicherung ist nicht der Kanalisationsbetreiber, sondern der Gebäudeinhaber zuständig.

Das Problem Ihres Artikels sehe ich jedoch darin, in welchem Umfang Halbwahrheiten und Unwahrheiten in Medien meinungsbildend verbreitet werden, die nur dann zu erkennen sind, wenn ein fachlicher Zugang des Lesers gegeben ist.

DI Dr. Werner Schulz



## 4 ex-post / ex-ante

[Rz 38] Eine Rechtsdokumentation ist wesensmäßig ex-post. Eine Faktendokumentation bietet auch ex-ante Informationen an. Daher ist die Beobachtung von rechtlichen Diskussionen notwendig, um über zukünftige Rechtsstreitigkeiten informiert zu sein, bevor sie bei Gerichten anhängig werden.

### 4.1 EX-ANTE: Vorinformation aus einer Tageszeitung

[Rz 39] In einem Artikel weist der Standard darauf hin, dass die Finanzbehörden Verlustzuweisungen nicht mehr anerkennen und daher diese Rechtslage wohl vom UFS oder sogar vom VwGH entschieden werden müsse. Tatsächlich wurden dem UFS ein paar Wochen später die ersten Fälle zu diesem Thema vorgelegt.

derStandard.at › Wirtschaft › Wirtschaft und Recht

#### Prüfer gefährden stille Gesellschaftermodelle

DAVID GLOSER, 22. Jänner 2013, 17:13



foto: isiqiri  
Dieser großformatige Multitouchscreen wurde vom oberösterreichischen Start-up isiQiri entwickelt. Pläne für ein stilles Beteiligungsmodell wurden wegen der Probleme mit den Steuerbehörden fallengelassen.

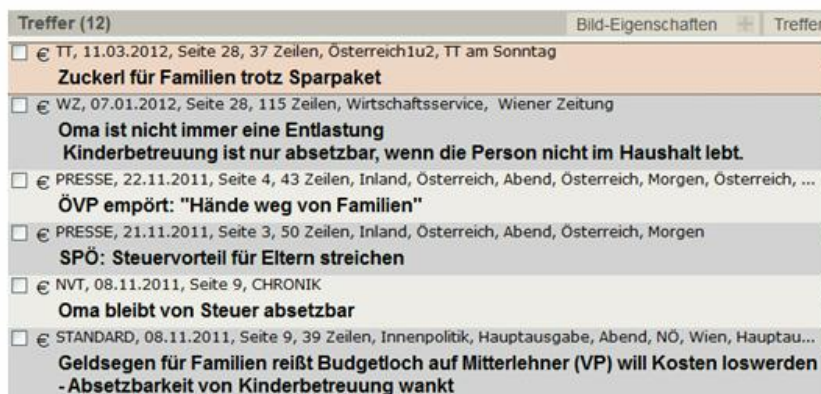
**Die Steuerbehörden akzeptieren bei Hightech-Beteiligungen die anfänglich hohen Verlustzuweisungen nicht mehr**

Seit einigen Monaten werden seitens der Finanzverwaltung beinahe flächendeckend sogenannte "atypische Stille-Beteiligung-Modelle" geprüft. Bei all diesen Prüfungen werden die Verlustzuweisungen an die stillen Gesellschafter drastisch gekürzt. Da diese Verlustzuweisungen in den Vorjahren in vielen Fällen mit anderen Einkünften der stillen Gesellschafter ausgeglichen werden konnten, kommt es im Zuge der Neufestsetzung seitens der Finanz zu massiven Nachzahlungen.

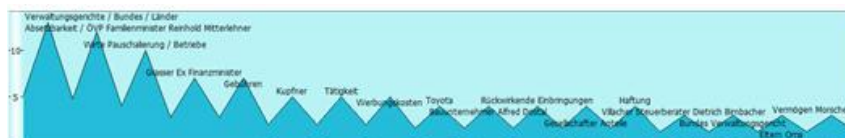
Letztendlich wird diese Rechtsfrage wohl vom UFS oder sogar vom VwGH entschieden werden müssen. Ein Einschreiten des Finanzministeriums mit einer Weisung an die Finanzämter wäre hier höchst an der Zeit - mit dieser Praxis werden einige aufstrebende Forschungsunternehmen keinen Investor mehr finden. Der Schaden für die österreichische Volkswirtschaft ist bereits eingetreten. (David Gloser, DER STANDARD; 23.1.2013)

### 4.2 EX-POST: APA-Jahresüberblick

[Rz 40] In seinem Tätigkeitsbericht 2012 veröffentlichte der Unabhängige Finanzsenat einen Presspiegel. Die Grundlage dazu lieferte eine APA-Abfrage «Unabhängiger Finanzsenat» im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011.



[Rz 41] Aus der Themenvisualisierung und dem Clustering sind die Hauptthemen des Jahres erkennbar:



[Rz 42] Bei der APA als «Publikumsdatenbank» stehen nicht rechtliche Begriffe im Vordergrund, sondern allgemein verständliche. Darüber hinaus filtert die APA Personen und deren Namen heraus. Denn in Zeitungen steht naturgemäß im Vordergrund, wer hat was gesagt. Daher finden sich in den übergeordneten Überschriften des Jahresrückblicks von 2011 die Namen der Politiker Fekter oder Mitterlehner. Sie äußerten sich zur Kinderbetreuung, die durch die UFS-Entscheidung in den Medien thematisiert wurde.



[Rz 43] Ein Clustering in einer Rechtsdatenbank hätte als übergeordnete Begriffe juristische Fachausdrücke, wie z.B. außergewöhnliche Belastung und § 34 EStG herausgefiltert. Da die Entscheidungstexte nur nach sorgfältiger Anonymisierung der Parteien veröffentlicht werden dürfen (u.a. § 10 Abs. 4b UFSG), befinden sich in Rechtsdokumentationen kaum Namen. Lediglich die Autoren aus der Fachliteratur werden mit Namen zitiert.

## 5 Schlussfolgerungen

[Rz 44] Auf der einen Seite sollten Rechtssätze oder Abstracts in Rechtsdokumentationen klar und verständlich formuliert werden, auf der anderen Seite sollten in Faktendokumentationen

gesetzliche Bestimmungen und Geschäftszahlen angeführt werden.

[Rz 45] Im Spannungsfeld juristische Kompetenzen versus journalistische Kompetenzen sollten sich die Autoren beider Seiten sowohl juristischer Fachausdrücke als auch allgemein verständlicher Begriffe bedienen.

[Rz 46] Außerdem könnten mit Hyperlinks und gegenseitigen Zitierungen die Diskussionen der Fakten und die Entwicklung des Rechts nachverfolgt werden.

[Rz 47] Die Rechtsdatenbanken der Zukunft werden auch Komponenten der Fachdokumentationen umfassen und umgekehrt.

## 6 Literatur

STÖGER-FRANK, ANGELA, Findok: Knowledge Transfer of the Austrian Tax Administration, in: Josef Makolm, Gerti Orthofer (Eds.); E-Taxation: State & Perspectives, E-Government in the Field of Taxation: Scientific Basis, Implementation Strategies, Good Practice Examples; Series Informatics Volume 21, Trauner Verlag, Linz, 2007, ISBN 978-3-85499-191-5, pp. 357–367.

STÖGER-FRANK, ANGELA, Findok: Die Finanzdokumentation im BMF, Bildungsprotokolle, Band 13, Klagenfurter Legistikgespräche 2006, Seite 34–43.

STÖGER-FRANK, ANGELA, Findok: Aus drei mach eins, BMF-Findok, LexisNexis und Lindeverlag,, Tagungsband des 15. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2012, OCG books@ocg.at Wien 2012

Chefredakteurin und Autorin von UFSjournal, BFGjournal, Lindeverlag; Autorin bei JusIT, Verlag NexisLexis

---

Angela Stöger-Frank, Leiterin des Evidenzbüros, Präsidium, Unabhängiger Finanzsenat, Vordere Zollamtsstraße 7, 1030 Wien, Österreich. Ab 2014 Leiterin des Evidenzbüros, Bundesfinanzgericht, Wien, Österreich.